

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	BUND
Datum:	13.06.2018

Präambel

Wir beziehen uns auf die BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Strahlenschutzgesetzes v. 24.03.2017/Dtsch. Bundestag, Ausschussdrucksache 18(16)539-G

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	18/allgemein			Die enthaltenen Bezüge auf Strahlenbelastungen durch Ableitungen, Freisetzungen, Kontamination und Verschleppung sind zu hoch.	Siehe Kritik des BUND an den Grenzwerten
2	18/§ 1 (1) Satz 2	hat für die Dauer des Betriebs der Anlage bis zur Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung der Anlage nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und darüber hinaus bis zur Kernbrennstofffreiheit der Anlage einen kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsbeauftragten) und dessen Vertreter schriftlich zu bestellen.“	inhaltlich	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erweiterung der Bestellung eines kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten nur bis zur Kernbrennstofffreiheit vorgenommen wurde.	...und darüber hinaus bis zum vollständigen Rückbau der Anlage...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	18/Anlage 6, 1.1, Kriterium S 1.1.1	Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die innerhalb von 24 Stunden abgeleitete Aktivität [...] die von der zuständigen Behörde festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.	inhaltlich	Wenn der Jahresgrenzwert einer Anlage bereits an einem Tag überschritten wird, dann muss das nicht nur gemeldet werden, sondern die Anlage muss sofort abgeschaltet oder anderweitig in einen anderen Zustand versetzt werden, um die Ableitung zu verringern. Eine Differenzierung bei den Meldevorschriften zwischen Ableitung und Freisetzung ist aus Sicht der radiologischen Folgen unsinnig.	...mehr als 10 Prozent der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Kalenderjahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.
4	18/Anlage 6, 1.3, Kriterium E 1.3.1	Kontamination innerhalb des Überwachungsbereichs	inhaltlich	Bei Kontamination ist die höchste Meldestufe anzusetzen.	Einstufung als S
5	18/Anlage 6, 1.3, Kriterium N 1.3.1	Kontamination innerhalb des Kontrollbereichs	inhaltlich	Bei Kontamination ist die höchste Meldestufe anzusetzen.	Einstufung als S
6	18/Anlage 6, 2.1, Kriterium N 2.1.1	Funktionsstörung, Schaden oder Ausfall eines sicherheitstechnisch wichtigen Systems oder einer sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtung.	inhaltlich	Bei Störung oder Ausfall sicherheitstechnisch wichtiger Komponenten ist die höchste Meldestufe anzusetzen.	Einstufung als S
7	18/Anlage 6, 2.1,	Nicht zu melden sind ...	inhaltlich	Prinzipiell müssen alle Vorfälle meldepflichtig sein.	Einstufung als N
8	18/Anlage 6, 2.1, Kriterium N 2.1.2	Ausfall, Schaden oder Befund mit Hinweis auf einen systematischen Fehler an	inhaltlich	Bei möglicherweise systematischen Fehlern ist die höchste Meldestufe anzusetzen.	Einstufung als S

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		einem sicherheitstechnisch wichtigen System oder einer sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtung.			
9	18/Anlage 6, 2.1., Kriterium N 2.2.2	Sicherheitstechnisch bedeutsamer Schaden an einer tragenden Struktur eines Bauwerks.	Inhaltlich	Innerhalb von 24 Stunden zu melden.	Einstufung als E
10	18/Anlage 6, 3.2.	Nicht zu melden sind örtlich begrenzte Kleinstbrände im Zusammenhang mit Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten, für die vorbeugende Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden und deren Anwendung bei der Brandbekämpfung wirksam war.	inhaltlich	Prinzipiell müssen alle Vorfälle meldepflichtig sein.	Einstufung als N
11	18/Anlage 7, 1.1, Kriterium S 1.1.1	Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die innerhalb von 24 Stunden abgeleitete Aktivität [...] die von der zuständigen Behörde	inhaltlich	Wenn der Jahresgrenzwert einer Anlage bereits an einem Tag überschritten wird, dann muss das nicht nur gemeldet werden, sondern die Anlage muss sofort abgeschaltet oder anderweitig in einen anderen Zustand versetzt werden, um	...mehr als 10 Prozent der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Kalenderjahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.		die Ableitung zu verringern. Eine Differenzierung bei den Meldevorschriften zwischen Ableitung und Freisetzung ist aus Sicht der radiologischen Folgen unsinnig.	
12	18/Anlage 7, 1.3, Kriterium E 1.3.1	Kontamination innerhalb des Überwachungsbereichs	inhaltlich	Bei Kontamination ist die höchste Meldestufe anzusetzen.	Einstufung als S
13	18/Anlage 7, 1.3, Kriterium N 1.3.1	Kontamination innerhalb des Kontrollbereichs	inhaltlich	Bei Kontamination ist die höchste Meldestufe anzusetzen.	Einstufung als E
14	18/Anlage 7, 2.1,	Nicht zu melden sind ...	inhaltlich	Prinzipiell müssen alle Vorfälle meldepflichtig sein.	Einstufung als N
15	18/Anlage 7, 2.1, Kriterium N 2.1.2	Ausfall, Schaden oder Befund mit Hinweis auf einen systematischen Fehler an einem sicherheitstechnisch wichtigen System oder einer sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtung.	inhaltlich	Sofortmeldung erforderlich	Einstufung als S
16	18/Anlage 7, 2.1, Kriterium N 2.1.2	Ausfall, Schaden oder Befund mit Hinweis auf einen systematischen Fehler an einem sicherheitstechnisch wichtigen System o-	inhaltlich	Bei möglicherweise systematischen Fehlern ist die höchste Meldestufe anzusetzen.	Einstufung als S

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der einer sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtung.			
17	18/Anlage 7, 2.1, Kriterium N 2.1.3	Sicherheitstechnisch relevante Vorkommnisse bei innerbetrieblichem Transport, Handhabung, Lagerung betrieblicher radioaktiver Abfälle oder radioaktiver Stoffe	inhaltlich	Sicherheitstechnisch relevant, deshalb in der Kategorie „sicherheitstechnisch von geringer Bedeutung“ falsch.	Einstufung als E
18	18/Anlage 7, 2.1, Kriterium N 2.1.4	Undichtigkeiten oder Leckagen von Rohrleitungen, Tanks oder Verschlüssen von Einlagerungshohlräumen, wenn dadurch die in der Zulassung oder der Strahlenschutzverordnung festgelegte Aktivitätswerte überschritten werden.	inhaltlich	Sicherheitstechnisch von relevanter Bedeutung	Einstufung als E
19	18/Anlage 7, 2.1, Kriterium E 2.1.3	Lösungseinbrüche unter Tage, erhebliche Zunahme der Lösungsaustritte, Auftreten bisher nicht erfasseter Lösungsaustritte, sofern eine sicherheitstechnische Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann, signifikante Änderung der	inhaltlich	Eines der relevantesten Ereignisse unter Tage. Sofortige Prüfung und ggfs. Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde notwendig.	Einstufung als S

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		chemischen Zusammensetzung von Lösungsaustritten mit Deckgebirgslösungsanteilen.			
20	18/Anlage 7, 2.1, Kriterium E 2.1.6	Ereignis, das die Sicherheitsprinzipien der Kritikalitätssicherheit verletzt hat.	inhaltlich	Dahinter stecken evtl. akute sicherheitstechnische Mängel	Einstufung als S
21	18/Anlage 7, 2.1, Kriterium N 2.1.6	Ereignis, das die Kritikalitätssicherheit beeinträchtigt, jedoch nicht die Sicherheitsprinzipien der Kritikalitätssicherheit verletzt hat.	inhaltlich	Sicherheitstechnisch von relevanter Bedeutung	Einstufung als E
22	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium E 2.2.1	Absturz eines Behälters, der mit Kernbrennstoffen oder verfestigten Spaltproduktlösungen beladen ist oder Absturz einer schweren Last auf einen Behälter, der mit Kernbrennstoffen oder verfestigten Spaltproduktlösungen beladen ist.	inhaltlich	Sofortige Prüfung und ggfs. Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde notwendig.	Einstufung als S
23	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium N 2.2.1	Sonstiges Vorkommnis im Zusammenhang mit Hand-	inhaltlich	Sicherheitstechnisch eventuell von relevanter Bedeutung	Einstufung als E

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		habung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle.			
24	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium N 2.2.2	Sicherheitstechnisch relevante Abweichung von in der Zulassung oder behördlich festgelegten Werten der Anlagentechnik oder des Betriebes.	inhaltlich	Sicherheitstechnisch eventuell von relevanter Bedeutung	Einstufung als E
25	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium N 2.2.3	Brände, Verpuffungen, Explosionen, Freisetzung von nicht radioaktiven Gefahrstoffen unter Tage, die zu einer Räumung von Anlagenbereichen geführt hat.	Inhaltlich	Eines der relevantesten Ereignisse unter Tage. Sofortige Prüfung und ggfs. Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde notwendig.	Einstufung als S
26	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium E 2.2.3	Brände, Verpuffungen, Explosionen, Freisetzung von nicht radioaktiven Gefahrstoffen über Tage, die sich auf die Sicherheit der unter Tage Beschäftigten auswirken oder die öffentliche Sicherheit gefährden.	Inhaltlich	Sofortige Prüfung und ggfs. Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde notwendig.	Einstufung als S

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
27	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium E 2.2.4	Zerstörung von Grubenbauten	Inhaltlich	Ein Ereignis, das die gesamte Stabilität des Bergwerks in Frage stellt. Sofortige Prüfung und ggfs. Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde notwendig.	Einstufung als S
28	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium E 2.2.6	Tagesbrüche und erhebliche Senkungen über Tage. Bewegungsvorgänge an der Erdoberfläche außerhalb des Erwartungsbereichs.	Inhaltlich	Ein Ereignis, das die gesamte Stabilität des Bergwerks in Frage stellt. Sofortige Prüfung und ggfs. Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde notwendig.	Einstufung als S
29	18/Anlage 7, 2.2, Kriterium E 2.2.7	Gasausbrüche und Gasausstritte unter Tage.	Inhaltlich	Eines der relevantesten Ereignisse unter Tage. Sofortige Prüfung und ggfs. Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde notwendig.	Einstufung als S
30	18/Anlage 7, 3.2	nicht zu melden sind...	inhaltlich	Prinzipiell müssen alle Vorfälle meldepflichtig sein.	Einstufung als N